

Sitzung vom 8. März 2000

369. Interpellation (Gezielte Existenzsicherung für Familien)

Die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende haben am 17. Januar 2000 folgende Interpellation eingereicht:

In der Schweiz sind Familien mit mehr als zwei Kindern oder Teilfamilien besonders von Armut betroffen. Eine gezielte Unterstützung dieser Gruppen ist notwendig, um die Chancengleichheit der Kinder und den sozialen Frieden nachhaltig zu gewährleisten.

Eine von der SP Schweiz in Auftrag gegebene Studie hat nun gezeigt, dass mit einem gezielten Einsatz der für die Familienunterstützung bereits vorhandenen Mittel wesentlich bessere Resultate in der Armutsbekämpfung erzielt werden könnten. Vorgeschlagen wird die Abschaffung der Steuerabzüge und eine Neugestaltung der Familienzulagen, wobei die frei werdenden Mittel für substanzielle, vom Einkommen und Erwerbsstatus unabhängige Kinderrenten eingesetzt werden.

Das heutige System mit Kinderzulagen und Steuerabzügen erweist sich dagegen als eigentliche «Giesskanne», mit welcher vor allem die oberen Einkommensschichten entlastet werden.

Im Bestreben, die Suche nach neuen, innovativen Lösungsansätzen zu fördern, bitten wir den Regierungsrat um rasche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft die überdurchschnittliche Armutsquote der kinderreichen Familien und Alleinerziehenden auch für den Kanton Zürich zu?
2. Wie hoch ist die Gesamtsumme der im Kanton Zürich ausbezahlten Familien- beziehungsweise Kinderzulagen?
3. Wie viele Kinder und Auszubildende (beziehungsweise deren Eltern) kommen in den Genuss von Kinderzulagen beziehungsweise Stipendien? Wie viele Kinder lösen keine Kinderzulagen aus, weil ihre Eltern nicht oder selbstständig erwerbend sind?
4. Wie hoch sind die Steuerausfälle im Kanton Zürich, die aus den Kinderabzügen resultieren?
5. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Interpellantinnen und Interpellanten, dass eine gezieltere Förderung der Familien mit mittleren und kleinen Einkommen notwendig ist? Wenn nein, bitten wir um detaillierte Begründung. Wenn ja, welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, und Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

1. Als Beantwortungsgrundlage kann der Sozialbericht Kanton Zürich, der letztmals für 1997 erstellt wurde und eine statistische Erhebung über die vom Kanton und von den Gemeinden vollständig oder überwiegend finanzierten Sozialleistungen (Zusatzleistungen zur AHV/IV, Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, Alimentenbevorschussung und Kleinkinder-Betreuungsbeiträge) umfasst, dienen. Darin enthalten sind jedoch auch Sozialleistungen, die ihrem Charakter nach der vorliegend im Vordergrund stehenden Bevölkerungsgruppe «Familien mit Kindern» praktisch nicht zugute kommen wie beispielsweise die Zusatzleistungen zur AHV. Gesamthaft sind 61900 Personen oder 5,3% der Bevölkerung im Kanton Zürich auf mindestens eine der untersuchten Sozialleistungen angewiesen. Von den 43400 Bezügerinnen und Bezügerinnen von Sozialleistungen (damit sind 61900 Personen betroffen) sind 4680 oder 11% Alleinerziehende und 2590 oder 6% Ehepaare mit Kindern. Von den 12000 Bezügerinnen und Bezügerinnen von Sozialhilfe leben 37,2% mit minderjährigen Kindern zusammen und 13% sind alleinerziehend. Aus diesen wenigen Zahlen lässt sich ableiten, dass Haushalte mit minderjährigen Kindern sowie vor allem Alleinerziehende im Verhältnis zu anderen Bevölkerungsgruppen überproportional auf Sozialleistungen angewiesen sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Zürich nicht nur Alleinerziehende, sondern auch kinderreiche Familien überdurchschnittlich von Einkommensschwäche betroffen sind.

2. Die Gesamtsumme der im Kanton Zürich von der kantonalen Familienausgleichskasse und den privaten Familienausgleichskassen im Durchschnitt der letzten Jahre ausbezahlten Familien- bzw. Kinderzulagen wird auf 260 Mio. Franken geschätzt, was rund 145000 Kinderzulagen entspricht. Daneben sind im Kanton Zürich 5146 Arbeitgeber nach §3 Kinderzulagengesetz von der Unterstellung unter das Gesetz befreit, weil sie auf andere im Gesetz umschriebene Weise ihren Arbeitnehmenden mindestens eine gleichwertige Zulage ausrichten. Konkrete Angaben betreffend Leistungen und Anzahl der entsprechenden Kinder liegen keine vor. Wie gross die Zahl der Selbstständigerwerbenden oder Nichterwerbstätigen mit Kindern ist, die gar keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben, ist nicht bekannt. Schätzungen auf Grund der Altersstruktur der Wohnbevölkerung lassen jedoch die Aussage zu, dass es insgesamt rund 300000 Kinder sind, die für eine Kinderzulage in Frage kämen. Werden für 145000 Kinder Zulagen von der kantonalen oder einer anderen anerkannten Familienausgleichskasse ausgerichtet, besteht somit eine etwa gleich grosse Zahl von Kindern, über deren Leistungsbezüge keine Angaben vorliegen, weil deren Bezugspersonen für von der Unterstellung unter das Gesetz befreite Arbeitgeber tätig sind oder zur Gruppe der Selbstständigerwerbenden oder der Nichterwerbstätigen zählen.

Nicht vernachlässigt werden darf in diesem Zusammenhang die Auszahlung bedarfsge rechter Leistungen an Familien und Alleinerziehende mit Kleinkindern in Form der Kleinkinderbetreuungsbeiträge nach Jugendhilfegesetz. Im Jahre 1999 (1998) beliefen sich die ausbezahlten Beträge auf 12,34 (12,62) Mio. Franken. Sie kamen 1340 (1334) Kindern zugute.

3. Von der Bildungsdirektion wurden 1999 (1998) Stipendien im Betrag von Fr. 31232656 (28428711) an 3966 (4219) Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgerichtet. Nicht übersehen werden darf, dass daneben auch die Kinderzulagen (für Jugendliche ab 16 Jahren als Ausbildungszulagen) einen Beitrag an eine weiterführende Ausbildung leisten. Gemäss §8 des Kinderzulagengesetzes besteht ein Anspruch auf Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens allerdings bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

4. Für minderjährige Kinder unter der elterlichen Gewalt oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, können gemäss Zürcher Steuergesetz pro Kind Fr. 5400 vom Reineinkommen abgezogen werden. Bei Abschaffung dieses Kinderabzugs wären Mehreinnahmen bei den Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Zürich von insgesamt rund 265 Mio. Franken zu erwarten (berechnet bei einem Steuerfuss für Staats- und Gemeindesteuern von total 226%).

5. Der festzustellenden Tendenz, dass Einzelpersonen und Paare in dem Lebensabschnitt, in dem sie einerseits für minderjährige Kinder zu sorgen haben und andererseits meist noch im weniger einkommensstarken Teil ihres Berufslebens stehen sowie wegen der Kinderbetreuung oftmals nicht voll erwerbstätig sein können, mit den grössten finanziellen Belastungen konfrontiert werden und dadurch an die Armutsgrenze gedrängt werden, muss begegnet werden. Das öffentliche Recht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden enthält vielgestaltige Massnahmen, die sich unmittelbar oder mittelbar zu Gunsten der Familien (mit mittlerem und kleinerem Einkommen) auswirken. Sie finden sich in nahezu allen Bereichen der staatlichen Tätigkeit, wie beispielsweise im Steuer-, Schul-, Gesundheits- und Fürsorgewesen oder im Bereich der Sozialversicherung. Es ist das Ziel des Regierungsrates, die bestehenden Massnahmen zur gezielten Förderung von Familien in sämtlichen Rechtsbereichen aufeinander abzustimmen und die Koordination unter den zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden voranzutreiben, damit die Wirkung der Fördermassnahmen verbessert wird und Missbräuche verhindert werden. Diesen Anliegen wird auch in den gegenwärtigen Gesetzesarbeiten Rechnung getragen, wie beispielsweise in der laufenden Revision des Kinderzulagengesetzes, bei der stärker auf die tatsächliche Belastung abgestellt werden soll. Allerdings hat sich bei dieser Revision, aber auch bei der Mutterschaftsversicherung gezeigt, dass Förderprojekte für einzelne Bevölkerungsgruppen mit finanziellen Mehrbelastungen für einen Grossteil der Bevölkerung, sei es im Steuer- oder im Lohnbereich (Lohnprozent), politisch nur schwer durchsetzbar sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi